

Verordnung der Samtgemeinde Hanstedt zur Abwehr von Gefahren für die Öffentliche Sicherheit (GefAbwVO)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) und § 126 des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 (BGBl. I 2004 S. 2412), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 21.06.2018 folgende für das Gebiet der Samtgemeinde Hanstedt geltende Verordnung beschlossen:

Präambel

Der öffentliche Raum gehört Allen. Menschen erfahren hohe Lebensqualität öffentlicher Räume, wenn sie sich darin wohl fühlen, sich darin aufhalten, sich mit ihnen identifizieren und sich einzelne Räume temporär "zu Eigen" machen können.

Sie stehen grundsätzlich allen und jederzeit hindernisfrei zur Verfügung. Sie sind wichtige Orte der Integration, auch im Sinne eines kollektiven Verständnisses und Gemeinsinns. Der öffentliche Raum ist vielfältig nutzbar. Eine Voraussetzung für eine hohe Lebensqualität im öffentlichen Raum besteht darin, dass vielfältige, sich verändernde und individuelle Nutzungen unterschiedlicher Bevölkerungs- und Besuchergruppen möglich sind und ein gesundes Mass an nicht regulierten Bereichen im öffentlichen Raum für Spontaneität zur Verfügung steht.

Gleichzeitig liegt es in der Verantwortung jedes und jeder Einzelnen, dass seine bzw. ihre Art der Nutzung andere Bedürfnisse an den öffentlichen Raum nicht auf unzumutbare Weise stören. Die GefahrenabwehrVO der SG Hanstedt stärkt die Eigenverantwortung der Bürger und setzt gleichzeitig notwendige Grenzen für die Nutzung und den Gebrauch öffentlicher Einrichtungen.

§ 1

Begriffsbestimmungen

1. Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf den Ausbauzustand und die Eigentumsverhältnisse - alle dem öffentlichen Verkehr dienenden und bzw. oder von ihm genutzten Flächen wie Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Geh-, Rad- und Reitwege, der Parkplätze, Durchgänge, Durchlässe, Seitengräben, Rinnsteine, Böschungen, Dämme, Stützmauern, der Grün-, Trenn-, Seiten-, Rand-, Park- und Sicherheitsstreifen und der Lärmschutzanlagen.
2. Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - einschließlich der dazugehörigen Wege - alle öffentlichen Park- und Grünflächen, Anpflanzungen, Alleen, Gedenkplätze, Sport- und Badeanlagen, Freizeit- und Spielplätze einschließlich der Kinderspiel- und Bolzplätze, und zwar auch der Schulhöfe, soweit sie als Kinderspielplätze freigegeben sind, ferner auch Gewässer einschließlich der Ufer, soweit sie nicht der Aufsicht der Wasserbehörden unterstehen.
3. Straßen und Anlagen im Sinne dieser Verordnung umfassen auch den jeweils zugehörigen Luftraum und ihr Zubehör wie Verkehrszeichen, -einrichtungen und -anlagen aller Art,

Beleuchtungskörper, -zuleitungen und -haltevorrichtungen, Hinweiszeichen aller Art nebst Haltevorrichtungen, sowie Geländer, Leitplanken und sonstige Anlagen zur Verkehrssicherheit, außerdem Bänke, Abfallbehälter, Anpflanzungen, Anschlagtafeln und -säulen und öffentliche oder private Werbeanlagen in und auf Straßen und Anlagen, ferner die Bestandteile der Ver- und Entsorgungseinrichtungen.

§ 2

Hausnummern

1. Die Hauseigentümer bzw. Grundstückseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden oder innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt einer Mitteilung der Gemeinde mit der von der Samtgemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen. Die Ziffern müssen mindestens 10 Zentimeter hoch sein.
2. Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut sichtbar und lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als drei Metern an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang anzubringen. Befindet sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so ist die Nummer an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Zusätzlich ist der an der Straße liegende Grundstückszugang auszuschildern, wenn Gebäude so liegen, dass die am Haus angebrachte Hausnummer von der Straße nicht erkennbar ist.
3. Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgesetzt wird, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Die alte Nummer ist mit roter Farbe oder rotem Klebestreifen so zu durchkreuzen, dass sie noch lesbar bleibt. Nach Ablauf der Übergangszeit ist das alte Hausnummernschild zu entfernen. Die Kosten der Hausnummernschilder tragen die nach Abs. 1 Verpflichteten.
4. Die Hausnummernschilder müssen so beschaffen sein, dass sie leicht lesbar sind und sich in deutlichem Kontrast von ihrem Untergrund abheben. Sie müssen auch bei Dunkelheit eindeutig von der Straße aus lesbar sein; sie können auf Leuchtkörpern oder als Leuchtziffern (Nummernleuchte) angebracht werden.
5. Die Sichtbarkeit der Hausnummern darf nicht durch Bäume, Sträucher oder Vorbauten beeinträchtigt sein. Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so ist das Hausnummernschild an der dem Eingang nächstliegende Gebäudeecke anzubringen. Zusätzlich ist der an der Straße liegende Grundstückszugang auszuschildern, wenn Gebäude so liegen, dass die am Haus angebrachte Hausnummer von der Straße nicht erkennbar ist.

§ 3

Verkehrsgefährdungen

1. Stacheldraht und ähnlich spitze oder scharfe Gegenstände dürfen an Straßen oder Anlagen nicht so angebracht werden, dass Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können.
2. Soweit die Niedersächsische Bauordnung nicht Anwendung findet, sind

- a) Fenster, die zur Straße aufgehen, Fensterläden, Klappen usw., wenn ihre Unterkanten nicht mindestens 2,40 m über dem Erdboden liegen, stets so festzustellen, dass sie weder Vorübergehende verletzen können noch den Verkehr behindern,
- b) die in die Straßen einmündenden Kellerluken ausreichend zu sichern; sie dürfen nur so lange geöffnet bleiben, wie Gegenstände hinein- oder herausgebracht werden.
3. Bäume, Hecken, Sträucher und sonstige Bepflanzungen müssen stets soweit zurückgeschnitten werden, dass sie nicht die Sicht auf Hinweisschilder, Straßennamenschilder und Löschwasserentnahmestellen verdecken. In diesem Zusammenhang ist auch die Straßenbeleuchtung entsprechend freizuschneiden.
4. Über die Grundstücksgrenze hängende Zweige von Bäumen und Sträuchern sind über den Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über den Fahrbahnen und Parkstreifen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen. Überhängende trockene Äste und Zweige sind unabhängig von der Höhe vollständig zu entfernen.
5. Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.

§ 4

Schutz öffentlicher Straßen und Anlagen

1. Öffentliche Straßen und Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und dem Zweck ihrer Widmung entsprechend benutzt werden. Dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet oder mehr, als nach den Umständen vermeidbar, behindert oder belästigt werden.
2. Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - a) auf Straßen oder in Anlagen länger als eine Nacht zu übernachten,
 - b) außerhalb des eigenen Grundstückes oder einer dafür vorgesehenen Einrichtung in einer transportablen Unterkunft (z.B. Wohnmobil, Wohnwagen, Zelt) vorübergehend oder ständig zu wohnen,
 - c) Einfriedungen von Anlagen und Absperrungen zu übersteigen,
 - d) Haus-, Sonder- und Gewerbemüll oder sperrige Gegenstände in oder an öffentlichen Papierkörben und Abfallbehältern sowie Wertstoffcontainern abzulagern,
 - e) Hydranten, Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen, unbefugt zu öffnen oder sonst in ihrer Funktion zu beeinträchtigen,
 - f) Kraftfahrzeuge und Anhänger mit mehr als 7,5 t zul. Gesamtgewicht auf Straßenbegleitgrün, auf Grünflächen neben der Straße oder in Anlagen abzustellen,
 - g) Öffentliche Grünanlagen mit Kraftfahrzeugen zu befahren, es sei denn, diese sind durch entsprechende Beschilderung dazu freigegeben,
 - h) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Denkmäler, Notrufanlagen, Brunnen, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke,

die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern sowie deren Sperrvorrichtungen zu überwinden,

- i) Verkehrszeichen, Straßenschilder, Hausnummern und sonstige Einrichtungen und Gebäudeteile, die öffentlichen Zwecken dienen, zu verdecken, bekleben, beschreiben bemalen oder auf andere Weise in ihrer Sichtbarkeit bzw. Funktionsfähigkeit zu beeinträchtigen.
3. Der Zugang zu Hydranten und Bohrbrunnen darf nicht behindert werden. Schachtdeckel und Abdeckungen der Anlagen nach Abs. 2 Buchstabe e und Kabelverteilerschränke sollen stets frei bleiben, insbesondere dürfen Einlauföffnungen zu Straßenkanälen nicht verstopft oder verunreinigt werden.

§ 5

Tierhaltung

1. Tiere müssen so gehalten werden, dass Dritte nicht gefährdet werden.
2. Wer ein Tier hält oder führt, hat zu verhindern, dass das Tier
 - a) Personen oder andere Tiere gefährdend anspringt oder anfällt,
 - b) Straßen oder Anlagen mit Kot verunreinigt. Bei Beseitigung der Verunreinigung geht die Reinigungspflicht des Tierhalters bzw. Tierführers der des Anliegers vor. Dieses gilt nicht für blinde Personen, die von Blindenführhunden begleitet werden.
3. Auf Kinderspielplätzen, Spielparks, Schulhöfen, ist es verboten, Tiere zu führen oder laufen zu lassen. Dies gilt nicht für blinde Personen, die von Blindenführhunden im Führgeschirr begleitet werden.
4. Tiere sind so zu halten, dass die Nachbarschaft nicht durch langanhaltende Tierlaute mehr als nach den Umständen vermeidbar gestört wird.

§ 6

Kinderspiel- und Bolzplätze

Zum Schutze der Kinder ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,

- a) Gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzunehmen;
- b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen, wegzuwerfen oder einzugraben;
- c) zu Rauchen
- d) zu Grillen
- e) mit Motorfahrzeugen aller Art zu fahren

Soweit dafür Flächen separat ausgewiesen sind, können die Nutzungen zu c.), d), und e) ausnahmsweise erlaubt sein.

§ 7

Offene Feuer

1. Offene Feuer mit einem Durchmesser von mehr als 2,0 m dürfen nur mit Genehmigung der Samtgemeindeverwaltung abgebrannt werden. Der Antrag muss spätestens eine Woche vorher schriftlich eingehen.
2. Offene Feuer dürfen nur bei trockenem und windstillem Wetter abgebrannt werden. Lediglich das Verbrennen von trockenem und unbehandeltem Holz ist dabei zulässig. Die Brennfläche darf maximal 2,0 Meter Durchmesser betragen. Die Höhe des aufgeschichteten Brennmaterials darf maximal einen Meter betragen.
3. Zu öffentlichen Verkehrsflächen, Gebäuden aller Art, Waldflächen sowie Holz- und Heu-/Strohlagern ist dabei ein Sicherheitsabstand von 25 Metern einzuhalten. Ausreichend Löschwasser ist vor dem Abbrennen heranzuschaffen.
4. Offene Feuer sind während der ganzen Brenndauer von einer volljährigen Person zu beaufsichtigen. Diese Person hat auch dafür zu sorgen, dass Asche und Glut sofort nach dem Abbrennen vollständig abgelöscht werden.

§ 8

Lärmbekämpfung

1. Ruhezeiten sind die Sonn- und Feiertage sowie an Werktagen die Zeiten von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr des nächsten Tages.
2. Während der Ruhezeiten ist es verboten, durch Lärm verursachende Geräte wie z. B. Rasenmäher, Bohrmaschinen, Heckenscheren, Laubbläser, etc. die äußere Ruhe innerhalb bebauter Gebiete zu stören, soweit diese Arbeiten bzw. der Betrieb bemerkbar sind. Dies gilt nicht für die Arbeiten land- und forstwirtschaftlicher sowie gewerblicher Betriebe und in öffentlichen Anlagen.
3. Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte sowie Musikinstrumente aller Art dürfen nur in einer solchen Lautstärke benutzt werden, dass sie außerhalb der eigenen Wohnung oder außerhalb des eigenen Grundstücks nicht stören.

§ 9

Ausnahmeerlaubnis

1. Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können im Einzelfall zugelassen werden.
2. Ausnahmen sollen nur schriftlich erlaubt werden. Sie können befristet, mit Bedingungen und Auflagen verbunden und unter jederzeitigen Widerruf erteilt werden.
3. Schriftlich erteilte Ausnahmegenehmigungen sind bei Inanspruchnahme mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 59 Abs.1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten der §§ 2 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße mit bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.08.2018 in Kraft und gilt 20 Jahre.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Hanstedt vom 20.12.2017 außer Kraft.

Hanstedt, den 04.07.2018

Muus
Samtgemeindebürgermeister